

Meister & Partner

Anwaltskanzlei

Anwaltskanzlei, Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

vorab per Telefax: 089/2130-320

Roland Meister Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht

Frank Stierlin Rechtsanwalt
Arbeitsrecht, Allgemeines Zivilrecht

Frank Jasenski Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht

Peter Weispfenning Rechtsanwalt
Arbeitsrecht, Versammlungsrecht, Erbrecht

Yener Sözen Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl-+ Aufenthaltsrecht
Versammlungs-+ Vereinsrecht

Peter Klusmann Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Fachanwalt für Migrationsrecht

Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen (Horst)
Telefon: 0209/35 97 67 0 Fax: 0209/35 97 67 9
e-mail: RAeMeisterpp@t-online.de

Bei Zahlungen und Schriftverkehr bitte angeben:

5-20/00000

Sachbearbeiter: Rechtsanwälte
Klusmann/Jasenski/Weispfenning
29.03.2020 / Pk

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 47 VI VwGO

1.) des Herrn Patrick Ziegler (...), München,

- Antragsteller zu 1) -

2.) der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD), vertreten durch den Parteigeschäftsführer, Herrn Klaus Dumberger, Schmalhorststr. 1c, 45899 Gelsenkirchen,

- Antragstellerin zu 2) -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meister und Partner, Industriestr. 31,
45899 Gelsenkirchen -

g e g e n

den Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege,
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg,

- Antragsgegner -

wegen **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 VI VwGO.**

Namens und kraft beigefügter Vollmacht der Antragsteller beantragen wir,

anzuordnen, dass § 1 Abs. 4 der Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24.03.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 130) bis zur Entscheidung des Gerichts über einen noch zu stellenden Normenkontrollantrag (§ 47 I VwGO) nicht zu vollziehen ist.

Begründung:

0. Vorbemerkung:

Die Antragsteller wenden sich gegen sachlich nicht begründete massive Einschränkungen von Grundrechten durch eine weitgehende Ausgangsbeschränkung.

Es sei einleitend ausdrücklich betont, dass von der Antragstellerseite in keiner Weise in Zweifel gezogen wird, dass die Eindämmung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus ein hochrangiges legitimes Ziel darstellt, da sie dem Schutz von Leben und Gesundheit der gesamten Bevölkerung dient. Geeignete Maßnahmen mit diesem Ziel erkennen die Antragsteller daher ausdrücklich an, praktizieren diese aktiv und fordern sogar deren Ausweitung, auch im Wege von Verordnungen.

So hat die Antragstellerin zu 2) ein „Sofortprogramm der MLPD zur Corona-Pandemie“ erarbeitet und veröffentlicht (www.mlpd.de) und von sich aus bereits am 13.03.2020 eine für den 14.03.2020 unter freiem Himmel geplante Veranstaltung (Enthüllung eines Lenin-Denkmal in Gelsenkirchen) verschoben – zu einem Zeitpunkt, als es noch kein „Verbot“ für solche Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen gab.

Mit dem Antrag werden auch nicht vernünftige Regeln in der Verordnung angegriffen, wie der 1,5 Meter Abstand in der Öffentlichkeit, zeitweise Schließung von Gaststätten und dergleichen.

I. Zulässigkeit des einstweiligen Anordnungsverfahrens gem. § 47 VI VwGO

1. Das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 24.03.2020 die „*Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie*“ (BayMBl. 2020 Nr. 130) (im folgenden: „Verordnung“) erlassen. Diese enthält in § 1 Abs. 4 die folgende Regelung: „*Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt*“. Der anschließende Absatz 5 enthält eine Aufzählung von Beispielsfällen, in denen triftige Gründe im Sinne des vorstehenden Absatzes insbesondere vorliegen sollen. Mit dem vorliegenden Antrag wenden sich die Antragsteller gegen die Regelung in § 1 Abs. 4 der Verordnung und erstreben die **vorläufige Aussetzung** ihres Vollzuges.

2. Der vorliegende Antrag ist **statthaft**, da die Statthaftigkeit eines entsprechenden Hauptsacheverfahrens gegeben ist. Dies folgt aus den Regelungen des § 47 I Ziffer 2 VwGO i. V. m. Art. 5 S. 1 BayAGVwGO. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ist demnach zur Entscheidung über die streitgegenständliche Verordnung im Normenkontrollverfahren berufen.

3. Die Antragsteller sind **antragsbefugt**. Nach der sog. „Möglichkeitstheorie“ (dazu: BVerfGE 1, 97, 101 f.) ist die Beschwerdebefugnis gegeben, wenn es aufgrund des begründeten Vortrages des Beschwerdeführers möglich erscheint, dass er in einem subjektiv-öffentlichen Recht, insbesondere in einem Grundrecht, selbst, gegenwärtig und unmittelbar

verletzt ist. Die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung ist dabei bereits dann zu bejahen, wenn sie nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Der Antragsteller zu 1) hat seinen Wohnsitz im Freistaat Bayern und damit im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung. Er ist zugleich Mitglied der Antragstellerin zu 2), einer politischen Partei i.S.d. ParteienG. Die Ausgangsbeschränkung des § 2 Abs. 4 der Verordnung schränkt die Ausübung mehrerer Grundrechte erheblich ein, unter anderem des Rechts der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I des Grundgesetzes), der Meinungsfreiheit (Art. 5 I GG), der Versammlungsfreiheit (Art. 8 I GG) und der Freizügigkeit (Art. 11 I GG). Darüber hinaus rügt der Antragsteller zu 1) eine Verletzung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 I), da dieser gegenüber anderen Normadressaten willkürlich ungleich behandelt wird. Insofern verweisen wir auf die Ausführungen unter II.

Die Antragstellerin zu 2) ist eine politische Partei i.S.d. Parteiengesetzes. Sie wurde im Jahr 1982 gegründet und beteiligt sich regelmäßig an allgemeinen Wahlen, zuletzt an der Bundestagswahl vom 24.09.2017, der Wahlen zum Europäischen Parlament vom 26.05.2019 oder der Wahl zum Thüringer Landtag vom 27.10.2019. Ihre Parteieigenschaft wurde zuletzt durch Beschluss des Bundeswahlausschusses auf seiner Sitzung vom 06./07. Juli 2017 sowie durch Beschluss des Landeswahlausschusses Thüringen vom 16.08.2019 bestätigt.

Glaubhaftmachung: Pressemitteilungen des Bundeswahlleiters vom 07.07.2017 und des Landeswahlleiters Thüringen vom 16.08.2019; in Kopie beigelegt.

Die Antragstellerin zu 2) ist selbst Trägerin der o.g. Grundrechte. Nach Art. 19 Abs. III des Grundgesetzes gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen. Der Begriff der juristischen Person ist dabei weit auszulegen und umfasst alle Personenmehrheiten, die voll- oder teilrechtsfähig sind. Ausreichend ist, dass die Rechtsordnung ihnen eigene Rechte und Pflichten zuerkennt. Diese Rechte und Pflichten ergeben sich für den nicht eingetragenen Verein aus den §§ 54, 705 ff. BGB. Die Antragstellerin zu 2) ist daher eine juristische Person im Sinne von Art. 19 Abs. III des Grundgesetzes. Ihre Prozessfähigkeit ergibt sich aus § 3 ParteienG. Die bezüglich des Antragstellers zu 1) aufgeführten Grundrechte, insbesondere der Art. 5 I und 8 I des Grundgesetzes sind auch dem Wesen nach auf die Antragstellerin zu 2) anwendbar. Dies folgt daraus, dass diese in Ausübung ihres verfassungsmäßigen Auftrags, an der politischen Willensbildung mitzuwirken (Art. 21 I des Grundgesetzes), regelmäßig öffentliche und nicht öffentliche Versammlungen, Veranstaltungen, Informationsstände und Hauseinsätze durchführt, bei denen sie ihre politische Meinung äußert und ein Meinungsaustausch mit den Bürgern stattfindet. Dabei beachtet die Antragstellerin zu 2) natürlich die momentan gebotenen Schutzmaßnahmen, die Einhaltung von Mindestabständen oder ähnlichem, damit es zu keiner Virusübertragung kommt.

Sämtliche dieser Tätigkeiten werden durch § 1 Abs. 4 der Verordnung unterbunden. Daraus resultiert nicht nur eine mögliche Grundrechtsverletzung, sondern zugleich eine mögliche Verletzung der Parteienrechte der Antragstellerin zu 2) aus Art. 21 I des Grundgesetzes.

Gem. § 29 des Statuts wird die Antragstellerin zu 2) gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende des Zentralkomitees bzw. ihren Stellvertreter oder den Parteigeschäftsführer vertreten.

Festzustellen ist somit, dass eine Verletzung der vorgenannten Grundrechte der Antragsteller jedenfalls nicht ausgeschlossen ist.

Die angefochtene Verordnungsregelung verpflichtet die Antragsteller zu einem Unterlassen, ohne dass es noch eines sie konkretisierenden Verwaltungsaktes bedarf, und betrifft sie damit

selbst, gegenwärtig und unmittelbar.

II. Begründetheit des Antrages

1. Gebotenheit einer einstweiligen Regelung

Der Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung ist zur Abwehr schwerer Nachteile für die Antragsteller dringend geboten. Dies folgt daraus, dass die angegriffene Regelung der Verordnung in Bezug auf die „Ausgangsbeschränkung“ zum einen die Ausübung mehrerer Grundrechte und das Parteienrecht aus Art. 21 I des Grundgesetzes massiv und andauernd einschränkt. Die angegriffene Regelung erweist sich zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus als nicht erforderlich, wodurch sie einen unverhältnismäßigen Grundrechts-eingriff darstellt und gegen das Übermaßverbot verstößt. (3). Die Regelung mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar (4). Und es fehlt an einer hinreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (2).

2. Fehlen einer hinreichenden Ermächtigungsgrundlage

Als Ermächtigungsgrundlage für die angefochtene Regelung kommt allein § 32 i. V. m. § 28 I des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der bei Erlass der Verordnung am 24.03.2020 geltenden Fassung in Betracht.

§ 28 I IfSG hatte zu diesem Zeitpunkt folgenden Wortlaut: *Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.*

Aus dem Wortlaut der genannten Vorschrift, insbesondere ihrem Satz 1, ergibt sich, dass diese erkennbar ausschließlich auf zeitlich und räumlich eingegrenzte Beschränkungen abzielt, nicht jedoch auf die flächendeckende Einschränkung der Bewegungsfreiheit für die Einwohner eines ganzen Bundeslandes, von denen jedenfalls bei Erlass der Verordnung und auch derzeit die weit überwiegende Mehrzahl gesund war bzw. ist. Des Weiteren ist nach § 28 I 2 IfSG die Dauer solcher Beschränkungen auf den Zeitraum bis zur Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu begrenzen. Eine solche Beschränkung enthält jedoch weder die Verordnung noch gibt es derzeit solche Schutzmaßnahmen oder ist deren Durchführung in Kürze zu erwarten (so auch *Edenharter*, in: *Hannoversche Allgemeine Zeitung* vom 26.03.2020). Es würde im Übrigen der Gesetzessystematik widersprechen, die weniger eingriffsintensiven Maßnahmen im Gesetz aufzuzählen, die erheblich einschneidenderen Maßnahmen dagegen allenfalls der Anwendung der Generalklausel in § 28 I 1 IfSG zu überlassen. Auch den Gesetzesmaterialien (insbes. BT-Drs. 3/1888, 8/2468,

14/2530) ist nichts zu entnehmen, das für eine solche Auslegung spricht (so auch *Klafki*, Corona-Pandemie: Ausgangssperre bald auch in Deutschland?, JuWissBlog Nr. 27/2020 v. 18.3.2020, <https://www.juwiss.de/27-2020/>).

Zwar ist in § 28 I 2 IfSG in der Fassung der am 26.03.2020 in Kraft getretenen Neuregelung die vorgenannte Einschränkung bezüglich der Geltungsdauer von Anordnungen nach § 28 I 2 IfSG nicht mehr enthalten. Diese Gesetzesänderung kann jedoch keine Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verordnungsregelung entfalten und vermag daher die fehlende Rechtssetzungsbefugnis schon aus diesem Grund nicht nachträglich herzustellen. Im Übrigen kann dies im Ergebnis dahingestellt bleiben, da der Wortlaut des § 28 I IfSG im mit der Neufassung, die gesetzlichen Eingriffsbefugnisse betreffend, gerade nicht erweitert wurde.

Festzustellen ist somit, dass mit der angefochtenen Regelung der Umfang der gesetzlichen Verordnungsermächtigung überschritten wurde und - auch unter Einbeziehung der Neuregelung des IfSG vom 26.03.2020 - überschritten bleibt.

3. Unvereinbarkeit der Regelung mit höherrangigem Recht

a. Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Die Regelung des § 1 Abs. 4 der Verordnung verstößt des Weiteren gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als elementarer Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes. Eine Erforderlichkeit ist hiernach dann zu bejahen, wenn kein gleich geeignetes, milderer Mittel zur Erreichung des legitimen Zwecks zur Verfügung steht.

Dies ist hier nicht der Fall, da sich durch die angefochtene Regelung verursachten Grundrechtseingriffe als nicht erforderlich erweisen.

Zur Erreichung der Ziele der Eindämmung der Corona-Pandemie ist jedoch die angefochtene Regelung nicht erforderlich, da das entscheidende Kriterium für die Gefahrenabwehr, d. h. für die Eindämmung der weiteren Verbreitung des Virus, die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes von mindestens 1,5 m zwischen Menschen und die ggfls. strenge Ahndung von Verstößen dagegen ist. Diese Vorsichtsmaßnahme wird auch von der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung in disziplinierter und solidarischer Weise beachtet. Es bedarf ferner flächendeckender Tests zur Feststellung der Infektionsquellen, intensiver Aufklärung und der weiteren ständigen gesamtgesellschaftlichen Initiative zur fortdauernden Beachtung der notwendigen Verhaltensregeln, insbesondere im öffentlichen Raum, jedoch keiner Ausgangsbeschränkungen, faktischen Versammlungsverbote und Strafandrohungen.

Ausdrücklich warnte der WHO-Experte Mike Ryan in der BBC: *"Worauf wir uns wirklich konzentrieren müssen, ist die Kranken mit Infektionen zu finden und sie zu isolieren"*. Und: *"Die Gefahr mit den Ausgangsbeschränkungen ist: Wenn wir keine starken Gesundheitsmaßnahmen beschließen, droht sich der Virus wieder zu verbreiten, wenn die Bewegungseinschränkungen wieder aufgehoben werden"* (<https://www.rfn-news.de/2020/kw12/kontaktverbot>; englischsprachiger Bericht abrufbar unter <https://www.thestar.com.my/news/world/2020/03/22/lockdowns-not-enough-to-defeat-coronavirus---who039s-ryan>; Abruf jeweils am 27.03.2020).

Gerade mit dem Konzept der systematischen Feststellung und Isolierung der infizierten Personen ohne Kontaktsperren, Ausgangssperren und „shut-down des öffentlichen Lebens“ wurden in anderen Ländern, etwa in Südkorea, große Erfolge erzielt. Durchschnittlich 12.000

Menschen werden in Südkorea jeden Tag auf Covid-19 getestet, maximal können die Labors 20.000 Tests täglich durchführen. Die Ergebnisse erhalten die Behörden in sechs bis 24 Stunden, deutlich schneller als in anderen Ländern. Südkorea liegt mit großem Abstand vor anderen Ländern, ergibt ein Vergleich der Universität Oxford. Hatte Südkorea am 10. März bereits 210.144 Tests durchgeführt, waren es in Italien 60.761, in Großbritannien 26.261 und in den USA lediglich 8554. 60 Menschen sind in Südkorea an Covid-19 gestorben, die Mortalitätsrate beträgt durchschnittlich 0,7 Prozent. Damit ist die Zahl erheblich niedriger als in anderen Ländern (Daten aus: Spiegel online, Was die Welt von Südkorea lernen kann, 12.03.2020, 22.44 Uhr). Auch in Taiwan oder Hongkong gelang eine Eindämmung der Pandemie ohne Ausgangssperren.

Auch unter Berücksichtigung des hochrangigen Schutzguts des Lebens sind angesichts dieser Erfahrungen bzw. Ergebnisse so weitreichende Maßnahmen wie in der angefochtenen Verordnung weder geeignet noch erforderlich. Es besteht vielmehr der Verdacht, dass für die weitgehenden Beschränkungen sachfremde Erwägungen maßgeblich waren, wie der Test, wie weit die Akzeptanz solcher Einschränkungen demokratischer Rechte und Freiheiten in der Bevölkerung reicht.

Der Virologe Alexander Kekulé von der Universität Halle-Wittenberg hat sich wie folgt geäußert: *"Eine bundesweite Ausgangssperre wäre epidemiologisch unbegründet, wirtschaftlich desaströs und eine soziale Katastrophe."* Im Radiosender "MDR Aktuell" erklärte Kekulé, antiepidemische Maßnahmen würden nie hundertprozentig greifen. Auf *"so ein paar Regelbrecher, die dann doch irgendwie heimlich eine Party feiern"*, komme es jetzt nicht an. Er plädierte dafür, statt auf Ausgangssperren auf die Vernunft der Bürger zu setzen.“ (SPIEGEL online vom 20.03.2020, 17.57 Uhr).

Der Präsident des Robert-Koch-Instituts, Lothar Wieler, hat bei einer Pressekonferenz am 27.03.2020 ausdrücklich keine Empfehlung für Ausgangssperren zur Eindämmung der Corona-Pandemie ausgesprochen (<https://www.braunschweiger-zeitung.de/panorama/article228738731/Ausgangssperren-RKI-gibt-keine-Empfehlung-ab.html>, Abruf am 27.03.2020).

Auch die von Bundesinnenminister Seehofer in Auftrag gegebene Studie „Wie wir Covid-19 unter Kontrolle bekommen“ (vergl. z.B. Süddeutsche Zeitung“ vom 27.03.2020) kommt inzwischen richtigerweise zu dem Ergebnis, dass eine massenhafte Ausweitung der Anzahl von Tests das entscheidende Mittel ist, die Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen bzw. einzudämmen. Das fordern Ärzte, Krankenhausbeschäftigte und nicht zuletzt die Antragstellerin zu 2) bereits seit geraumer Zeit.

Bereits aus den vorstehend wiedergegebenen Stellungnahmen von Fachleuten, an deren Kompetenz nicht zu zweifeln sein dürfte, geht hervor, dass restriktive Ausgangsbeschränkungen, wie vom Antragsgegner verfügt und über vergleichbare Regelungen in der Mehrzahl der Bundesländer (Kontakt in der Öffentlichkeit mit jeweils einer weiteren, nicht zum Haushalt gehörenden Person) weit hinausgehend, nicht erforderlich sind, um einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus entgegen zu wirken.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung hat bei alledem besonders zu berücksichtigen, dass gerade die vorliegende Ordnungsregelung nicht erst das Betreten des öffentlichen Raums, sondern bereits das *Verlassen der eigenen Wohnung* untersagt und es über die Regelung des § 75 Abs. 1 Ziffer 2 IfSG - Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren - sogar noch kriminalisiert. Ein Verlassen der Wohnung im Sinne der Verordnung findet aber bereits beim Hinaustreten in den Hausflur etwa zwecks Abfallentsorgung, beim Gang zu einer Wohnungsnachbarin und ähnlichem statt.

Durch die vom Antragsgegner verfügten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen werden nicht nur alle persönlichen sozialen Kontakte des Antragstellers zu 1) außerhalb der eigenen Wohnung unterbunden, soweit sie nicht unter die Liste der „triftigen Gründe“ zum Verlassen der Wohnung fallen, sondern zugleich sämtliche Arten sozialer und politischer Betätigung des Antragstellers zu 1), und damit auch der Antragstellerin zu 2), soweit sie in Aktivitäten außerhalb der eigenen Wohnung bestehen, soweit sie – und das sei hier nochmals betont – selbstverständlich unter strikter Beachtung des oben dargestellte Abstandsgebots von 1,5 bis 2 Meter sowie ggfls unter Verwendung von Schutzausrüstung wie Mundschutz und Schutzhandschuhen möglich sind. Dies ermöglicht eine Aufrechterhaltung dringend notwendiger sozialer Kontakte aller Betroffener wie auch des Antragstellers zu 1) und betrifft z.B. auch die politische Diskussion in der Öffentlichkeit mit anderen Personen, die Verbreitung schriftliche Meinungsäußerungen der Antragstellerin zu 2) z.B. durch Einlegen in Hausbriefkästen oder Reden auf öffentlichen Plätzen. Solche politischen Aktivitäten fallen – wie vielfältige soziale - nicht unter die in der angefochtenen Verordnung abschließend aufgezählten „triftigen Gründe“, unter denen das Verlassen der eigenen Wohnung zulässig wäre. Dadurch schränkt die Verordnung in unzulässiger und unverhältnismäßiger Weise die Rechte der Antragstellerin zu 2) auf Teilnahme an der politischen Willensbildung des Volkes gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG ein.

Dies verstößt evident gegen das Übermaßverbot. Allgemein gewarnt wird zudem vor erheblichen vermeidbaren „Kollateralschäden“ durch die Einschränkung des Rechts auf Freizügigkeit: Dramatischer Anstieg häuslicher Gewalt wie gegen Frauen und Kinder (Marija Pejcinovic-Buric, Generalsekretärin des Europarats, siehe <https://www.tageblatt.lu/nachrichten/international/europarats-generalsekretarin-befuerchtet-mehr-haesusliche-gewalt/>); Anstieg von Suiziden (Andreas Heinz, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, siehe <https://www.waz.de/politik/coronavirus-experten-warnen-vor-suiziden-durch-kontaktsperre-id228764101.html>).

b. Keine Wiederherstellung der Verhältnismäßigkeit durch § 1 Abs. 5 der Verordnung

Die Verhältnismäßigkeit einer derart eingriffsintensiven Verbotsregelung wird auch nicht durch die in § 1 Abs. 5 der Verordnung enthaltene Aufzählung triftiger Gründe für ein Verlassen der Wohnung wieder hergestellt, da diese wesentliche grundgesetzlich geschützte Freiheitsrechte, insbesondere die Durchführung von und Teilnahme an Versammlungen und Demonstrationen, darüber hinaus aber einen großen Bereich jeglicher Kommunikation im öffentlichen Raum, nicht enthalten. Dies schränkt insbesondere die Betätigung des Antragstellers massiv ein, es macht seine politische Arbeit im öffentlichen Raum sogar derzeit weitgehend unmöglich. Selbstverständlich können und müssen solche Veranstaltungen in Zeiten der Corona-Krise mit strengen Auflagen wie dem 1,5 bis 2 Meter-Abstandsgebot ohne Körperkontakt durchgeführt werden.

Darüber hinaus wird jedem Normadressaten nach § 1 Abs. 6 der Verordnung die Verpflichtung auferlegt, gegenüber der Polizei den triftigen Grund für das Verlassen der Wohnung glaubhaft zu machen, obwohl ein rechtfertigender Grund für die Verbotsregelung nach dem vorstehend Ausgeführten bereits nicht besteht. Das führt zu einer nicht hinnehmbaren Perversion der Grundrechte: Nicht die staatliche Gewalt muss sich demnach für den Eingriff rechtfertigen, sondern der Bürger für den Gebrauch seines Grundrechts.

c. Verstoß gegen den Allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 I GG).

Die Regelung des § 1 Abs. 4 der Verordnung erweist sich darüber hinaus auch als unvereinbar mit dem Allgemeinen Gleichheitssatz. Dieser verbietet es, wesentlich Gleiches ohne verfassungsrechtliche Rechtfertigung ungleich zu behandeln.

Eine solche Ungleichbehandlung liegt hier darin, dass der Verordnungsgeber massive Grundrechtseingriffe bei den Adressaten der Verordnung verfügt, gleichzeitig aber im Bereich des Wirtschaftslebens, insbesondere der industriellen Großproduktion, einen wesentlich anderen, nämlich niedrigen Maßstab an das hinzunehmende Ansteckungsrisiko durch die Corona-Pandemie anlegt. Insbesondere arbeiten bis heute viele der großen Industriebetriebe in Deutschland und auch in Bayern weiter. Im Produktionsprozess kommt es aber unvermeidbar zu Ansammlungen und körperlicher Nähe einer größeren Zahl von Betriebsangehörigen, so dass, gerade dann, wenn man den strikten Maßstab der Regelungen der Verordnung zugrundelegt, richtigerweise flächendeckend Betriebsstillegungen, -einschränkungen oder strikte Schutzmaßnahmen hätten angeordnet werden müssen. Hier wurde aber - offensichtlich unter dem Einfluss der Profitinteressen - eine erhebliche Infektionsgefahr der Arbeiter in Kauf genommen und der Schutz von Gesundheit und Leben diesen Interessen untergeordnet.

Geboten ist vielmehr die sofortige Stilllegung der Industrieproduktion, Logistik und Verwaltung, sofern es nicht gesellschaftlich notwendige Versorgungsgüter oder Notmaßnahmen betrifft sowie dort die Durchführung effektiver Schutzmaßnahmen. Im Sinne der Gleichbehandlung hätten für diese Bereiche strikte Maßnahmen wie allgemeine Testung, 2 Meter Abstand, Desinfektion aller Werkzeuge und Maschinen sowie Hygienemaßnahmen angeordnet werden müssen. Wenn allerdings, - wie es die bayerische Verordnung für angebracht hält - ein weitgehender shut-down des gesellschaftlichen Lebens für geboten gehalten wird, dann müsste dies auch für Betriebe gelten. Es steht zu befürchten, dass die lediglich kurzzeitigen und auf Teilbereiche beschränkten Betriebsstillegungen auf die Kompensation von fehlenden Aufträgen oder struktureller Probleme aufgrund der Weltwirtschafts- und Finanzkrise („Rezession“) missbraucht werden und in der Folge staatliche Gelder wie zur Kurzarbeit als Subvention für Konzerne zweckentfremdet werden. Auch in Deutschland waren es erst empörte Proteste der Belegschaften, die verschiedene Konzerne zum Produktionsstopp zwangen. Die Industriearbeiter der großen Autokonzerne in Italien, Spanien und Deutschland, stellten sich mit ihrem Protest und ersten Streikaktionen an die Spitze einer Bewegung zum wirklichen Shut-down - mit Stilllegung der Produktion bei vollem Lohnausgleich. Mit dem Ruf „Schließung jetzt!“ stoppten die Arbeiterinnen und Arbeiter des Daimler-Werks in Vitoria-Gasteiz, der größten Fabrik des Baskenlandes, am 16. März das Fließband und setzten die vorübergehende Schließung aus gesundheitlichen Gründen durch.

Zu Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten, insbesondere im industriellen Bereich, verhält sich die Verordnung vom 24.03.2020 indes nicht. Ein sachlicher Grund für die völlig unterschiedliche Behandlung der Gefährdungsszenarien ist nicht ersichtlich. Wie bereits die Bezeichnung der Verordnung erkennen lässt, wurde die im Rahmen der Rechtssetzungsbefugnis bestehende Regelungskompetenz ausschließlich für repressive Maßnahmen gegenüber der Bevölkerung in Form von strafbewehrten Ausgangsbeschränkungen genutzt. Dies erweist sich angesichts der bestehenden Lage als objektiv willkürlich und damit gleichheitswidrig.

4. Ergebnis

Nach alledem ist daher die Vollziehung der Regelung in § 1 Abs. 4 der Verordnung auszusetzen, da sie in einem Hauptsacheverfahren gem. § 47 V 2 VwGO für ungültig zu erklären sein wird. Die mit der beantragten Anordnung verbundene Vorwegnahme der Hauptsache ist dabei hinzunehmen, da die angegriffene Regelung bis zum 03.04.2020 befristet ist und diese somit in der Natur der Sache liegt.

Im Hinblick auf die Fortdauer des Rechtsschutzinteresses der Antragsteller weisen wir vorsorglich darauf hin, dass nach Lage der Dinge mit einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung zu rechnen ist.

Rechtsanwalt